

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Auflösung der Katholischen Grundschule Palmstraße 1, 50672 Köln -Altstadt-Nord zum 31.07.2011
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Schule und Weiterbildung*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

* der Ausschuss verzichtet auf den 2. Durchgang, sofern die Bezirksvertretung Innenstadt der Beschlussvorlage ohne Änderung zustimmt.

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG):

1. Die Katholische Grundschule Palmstraße 1, 50672 Köln, wird zum 31.07.2011 aufgelöst.
2. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative: Der Rat der Stadt Köln fasst keinen Beschluss zur Auflösung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

Die Schülerinnen und Schüler verbleiben im System, daher können keine konkreten Angaben mitgeteilt werden. Ebenso soll das Gebäude Palmstr. 1 weiterhin für schulische Zwecke genutzt werden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz gibt vor, dass Schulen für einen geordneten Schulbetrieb eine erforderliche Mindestgröße haben müssen (§ 82 Abs. 1 SchulG). Bestehende Grundschulen müssen gemäß § 82 Abs. 2 SchulG mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben (1 Zug). In Ausnahmefällen werden auch geringere Schulgrößen toleriert. Aus § 6 Abs. 1 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG ergibt sich, dass die Mindestschülerzahl an Grundschulen bei 72 Schülerinnen und Schülern liegt (4 Klassen á 18 Kinder).

Die Schülerzahl der KGS Palmstraße beträgt im Schuljahr 2010/11 noch 27 Schülerinnen und Schüler in 2 Klassen. Zum Ende des Schuljahres verlassen 16 Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 4 die Schule. Für das Schuljahr 2011/12 erfolgen in Absprache mit der Schulaufsicht keine Neuanmeldungen. Damit würde die Schule im kommenden Schuljahr nur noch über 11 Schülerinnen und Schüler verfügen. Mit dieser geringen Schülerzahl ist kein geordneter Unterricht mehr durchführbar. Der Schulträger hat sich daher mit der Schulaufsicht über die Auflösung der Schule verständigt. Die Schulkonferenz hat am 08.09.2010 die geplante Auflösung zur Kenntnis genommen (Anl. 1). Die verbleibenden Schülerinnen und Schüler der zur Auflösung anstehenden Schule können ab dem Schuljahr 2011/12 in umliegenden Schulen untergebracht werden.

Der Schulstandort Palmstr. 1 liegt unmittelbar gegenüber dem Gymnasium Königin-Luise-Schule, Alte Wallgasse. Die veränderten Anforderungen an die weiterführenden Schulen, wie z.B. ganztägige Unterrichtsform, Inklusion u.ä., so wie die ohnehin bestehende Unterdeckung an Unterrichtsräumen ergeben für die Königin-Luise-Schule einen erheblichen Erweiterungsbedarf, der auf dem Schulgrundstück Alte Wallgasse nicht gedeckt werden kann. Um den Raumbedarf decken zu können bietet sich eine dauerhafte Nutzung des Schulgrundstücks Palmstr. 1 als Nebenstelle an. Die Königin-Luise-Schule nutzt bereits in diesem Schuljahr einige von der Grundschule nicht mehr benötigte Unterrichtsräume.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Auflösung zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand durch die Weiterführung der Grundschule für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2011/12 Klarheit über das Grundschulangebot in der Altstadt-Nord zu haben.

Der Beschluss bedarf gem. § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1